

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät – Promotionsausschuss

## Informationen zur Dissertation und ihrer Bewertung

gemäß §§ 3, 7, 8 und 9 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische und die Philosophische Fakultät vom 31.03.2016 (kurz: PromO)

Die Dissertation muss gemäß § 8 Absatz 1 PromO „die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen“.

Darüber hinaus enthält die Promotionsordnung folgende Regelungen:

### ► **Monographische oder kumulative Dissertation** (vgl. § 8 Absatz 3 PromO)

Die Dissertation ist in der Regel als Monographie abzufassen.

In den Promotionsfächern

- Anglistische Sprachwissenschaft/English Linguistics
- Germanistische Linguistik
- Linguistik
- Politikwissenschaft
- Slavistik
- Soziologie

kann der Promotionsausschuss gemäß Anlage 3 der Promotionsordnung auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin stattdessen auch die Einreichung von mindestens drei zusammenhängenden wissenschaftliche Arbeiten (= kumulative Dissertation) zulassen.

Ein entsprechender formloser Antrag ist zusammen mit befürwortenden Stellungnahmen von mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des betreffenden Promotionsfaches auf dem Postweg beim Promotionsausschuss einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet üblicherweise innerhalb von etwa zwei Monaten über entsprechende Anträge und teilt dem/der Antragsteller/in seine Entscheidung schriftlich mit (auf dem Postweg).

Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein.

Weitere Informationen zur kumulativen Dissertation sind in § 8 Absatz 3 der Promotionsordnung zu finden.

### ► **Sprache der Dissertation** (vgl. § 8 Absatz 2 PromO)

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

Mit Zustimmung des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen (Anlage 3).

In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auch die Anfertigung der Dissertation in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache zulassen. Ein entsprechender formloser Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation unter

Angabe der Gründe und mit einer Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beim Promotionsausschuss einzureichen (auf dem Postweg). Der Promotionsausschuss entscheidet üblicherweise innerhalb von etwa zwei Monaten über entsprechende Anträge und teilt dem/der Antragsteller/in seine Entscheidung schriftlich mit (auf dem Postweg).

Ist die Dissertation in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

► **Formale Vorgaben** (vgl. § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 6 PromO)

Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem vom Promotionsausschuss der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss in gedruckter und gebundener Form einzureichen (weißes, alterungsbeständiges Papier, Klebebindung – keine Ringbindung).

Darüber hinaus enthält die Promotionsordnung keine formalen Vorgaben zur Ausfertigung der Dissertation (wie beispielsweise Papier-Format, einseitiger oder doppelseitiger Druck, Zeilenabstand oder andere Formatierungseigenschaften). Es ist zu empfehlen, sich hierüber mit dem/der Betreuer/in der Dissertation zu verständigen.

► **Beurteilung der Dissertation** (vgl. § 9 PromO)

Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine/n Erstgutachter/in und eine/n Zweitgutachter/in. Als Erstgutachter/in ist in der Regel der/die verantwortliche Betreuer/in der Dissertation zu bestellen. Der/Die zweite Gutachter/in wird im Benehmen mit dem/der Erstgutachter/in bestellt; sofern im Rahmen der Doktorandenannahme ein/e Zweitbetreuer/in bestellt wurde, ist es möglich, aber nicht zwingend, dass diese/r auch als Zweitgutachter/in bestellt wird.

Unter bestimmten Bedingungen bestellt der Promotionsausschuss im Laufe des Begutachtungsverfahrens ein/e Drittgutachter/in.

Im Rahmen des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Doktorand/die Doktorandin Vorschläge für den/die Erstgutachter/in und den/die Zweitgutachter/in machen.

Sollte als Zweitgutachter/in eine nicht der Universität Freiburg angehörende Person gewünscht werden, ist beim Promotionsausschuss auf dem Postweg ein entsprechender formloser Antrag auf Bestellung eines/einer „auswärtigen“ Gutachters/Gutachterin unter Angabe der Gründe einzureichen; dies gilt auch dann, wenn der/die Betreffende im Rahmen der Doktorandenannahme als Zweitbetreuer/in bestellt wurde. Dem schriftlichen Antrag ist eine begründete Stellungnahme des/der gewünschten Erstgutachters/Erstgutachterin beizufügen sowie die schriftliche Einwilligung des/der gewünschten auswärtigen Gutachters/Gutachterin zur Begutachtung der Dissertation und zur Teilnahme an der mündlichen Doktorprüfung.

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es dringend zu empfehlen, den Antrag auf Bestellung eines/einer auswärtigen Zweitgutachters/Zweitgutachterin mindestens drei Monate vor der geplanten Abgabe der Dissertation zu stellen. Der Promotionsausschuss entscheidet üblicherweise innerhalb von etwa zwei Monaten über entsprechende Anträge und teilt dem/der Antragsteller/in seine Entscheidung schriftlich mit (auf dem Postweg). - Wird der Antrag erst zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eingereicht, kann dies zu zeitlichen Verzögerungen bei der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Bestellung der Gutachter/innen führen.